

**Änderungsvertrag zu dem Beherrschungsvertrag
vom
15. März 2012**

zwischen

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

- nachfolgend „**Organträgerin**“ genannt -

und

Eurowings GmbH, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 15. März 2012 je einen Beherrschungsvertrag und einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, deren Abschluss jeweils am 1. Juni 2012 in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

Dieser Beherrschungsvertrag und der insoweit wortgleiche Gewinnabführungsvertrag enthalten unter § 2 (Verlustübernahme) jeweils eine Regelung, nach der sich die Organträgerin verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit der Ausgleich nicht durch Entnahmen aus den anderen Gewinnrücklagen erfolgt. Ferner wird § 302 Abs. 2 bis 4 AktG für entsprechend anwendbar erklärt.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge

dahingehend verschärft, dass Regelungen zur Verlustübernahme künftig einen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten müssen. Der Gewinnabführungsvertrag wird daher mit separatem Änderungsvertrag entsprechend angepasst.

Zur Vermeidung von Diskrepanzen zwischen dem Gewinnabführungsvertrag und dem Beherrschungsvertrag soll mit diesem Änderungsvertrag auch der Beherrschungsvertrag entsprechend angepasst werden.

I. Vertragsänderung

Organträgerin und die Organgesellschaft sind sich darüber einig, § 2 des am 15. März 2012 geschlossenen Beherrschungsvertrages wie folgt zu ändern und vollständig neu zu fassen:

„§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Die übrigen Bestimmungen des am 15. März 2012 geschlossenen Beherrschungsvertrages bleiben unverändert gültig.

II. Wirksamkeit der Vertragsänderung

Diese Änderung des Beherrschungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.

III. Schlussbestimmung

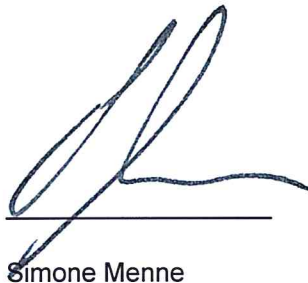
Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Änderungsvertrag.

Köln, den 14.03.2013

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Dr. Christoph Franz



Simone Menne

Düsseldorf, den 14.03.2013

Eurowings GmbH



Thomas Lindner



Dr. Jochen Wallisch

ANLAGE:

(Wortlaut des geänderten Beherrschungsvertrages)

Beherrschungsvertrag

zwischen

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

mit Sitz in 50679 Köln, Von-Gablenz-Str. 2-6, eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Köln unter HRB 2168

- nachfolgend „Organtträgerin" genannt -

und

Eurowings GmbH

mit Sitz in 40472 Düsseldorf, Großenbaumer Weg 6, eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 66807

- nachfolgend „Organgesellschaft" genannt -

§ 1

Leitung

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin Folge zu leisten. Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags. Im Übrigen gelten für die Ausübung der Leitungsmacht die §§ 308 bis 310 des Aktiengesetzes entsprechend.
- (2) Unbeschadet des Weisungsrechts gemäß § 1 Abs. 1 obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Organgesellschaft weiterhin deren Geschäftsführung.

§ 2

Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen. § 302 AktG gilt in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag am 15. März 2012 zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt bezüglich § 1 Abs. 1 für die Zeit ab Wirksamwerden und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (3) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Geschäftsjahresende der Organgesellschaft gekündigt werden.

(4) Das Recht jedes Vertragspartners zur vorzeitigen - auch unterjährigen - Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Köln. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten.